

BESCHLUSSVORLAGE 2018/129

Gremium:	Datum:	Punkt:	Status:
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen	06.11.2018	1	öffentlich

:Mitzeichnung :SB :AL :Kä
: : :

Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich Vorstellung und Genehmigung der erarbeiteten Potentialflächenanalyse Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbarkommunen

Die Orgelstadt Borgentreich hat in den Jahren 1996 - 1999 mit der 9. Änderung den Flächennutzungsplan geändert, um die Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet steuern zu können. Im Flächennutzungsplan wurden seinerzeit drei Konzentrationszonen in den Stadtbezirken Manrode, Körbecke und Rösebeck mit einer Gesamtgröße von 146 ha für Windenergie dargestellt, die den Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösten. Diese Vorgehensweise hatte zur Folge, dass die Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Konzentrationszonen grundsätzlich ausgeschlossen war. Nicht erfasst sind von dieser Regelung Windkraftanlagen, die als Nebenanlagen von genehmigten Vorhaben im Außenbereich anzusehen sind (z.B. Kleinwindanlagen im Bereich eines Aussiedlerhofes zur Eigennutzung). Im Außenbereich des Stadtbezirkes Bühne wurden Windkraftanlagen aufgestellt, die vor der Änderung des FNP genehmigt wurden. Mit der Darstellung von neuen Konzentrationszonen erweitert die Orgelstadt Borgentreich die Möglichkeiten der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet. Sie schafft damit die Möglichkeit, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung auf ihrem Gemeindegebiet am Stromverbrauch in Borgentreich zu erhöhen.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich jedoch eine „Verspargelung“ der Landschaft mit all ihren negativen Folgen ergeben.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, ist mit dem § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen worden. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst

geringen negativen Auswirkungen verwirklicht und somit negative Folgen vermieden werden. Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss insbesondere in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöflichkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallende Netzanschlusskosten) usw. in Betracht. Es ist nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung vorzunehmen.

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan beabsichtigt die Orgelstadt Borgentreich die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) zu erreichen. Dabei wird auch weiterhin der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.

Für die drei bereits bestehenden Windkraftkonzentrationszonen hat diese Vorgehensweise zur Folge, dass ein Repowering damit ausgeschlossen wird, wenn sie sich nicht im Bereich einer Windkraftkonzentrationszone befindet; wobei die bestehenden Anlagen aber Bestandsschutz genießen (die bestehenden Anlagen können aber nicht erneuert werden).

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen der Orgelstadt Borgentreich hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan einzuleiten. Der untersuchte Planbereich beinhaltet das gesamte Gemeindegebiet der Orgelstadt Borgentreich. Die Verwaltung wurde ermächtigt und beauftragt, die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan auf der Grundlage der zu erarbeitenden Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien mit Blick auf den substantiellen Raum für die Windkraft voranzutreiben. Um der Windenergie mehr Raum zu geben, hat die Orgelstadt Borgentreich eine Potentialflächenanalyse auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauwesen in der Sitzung vom 17.04.2018 erstellen lassen, die nach Abschichtung der „harten“, für eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht geeignete Flächen, und der „weichen“, auf einer Abwägung beruhenden Einschränkung Potenzialflächen ermittelt.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte ist inzwischen geklärt, wie eine Planung von Windkraftkonzentrationszonen rechtssicher mit Ausschlusswirkung vorzunehmen ist. Die Prüfung, ob der Windener-

gienutzung „substantiell“ ausreichend Raum gewährt wird, kann beispielsweise anhand der Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche des kommunalen Planungsraums und der Gesamtfläche der ausgewiesenen Konzentrationsflächen erfolgen. Eine detaillierte Steuerung des Vorhabens ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone nicht möglich, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen.

Im ersten Schritt wurden sogenannte harte Tabuzonen ermittelt. Dies sind solche Bereiche im Gemeindegebiet, in denen die Nutzung von Windenergie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind. Dazu gehören Bereiche mit anderweitiger und mit der Windkraft nicht verträglicher Nutzung (insbesondere Siedlungsflächen oder Gebiete ohne entsprechende Windhöflichkeit). Nicht zu den Bereichen harter Tabuzonen gehören dagegen Bereiche, in denen zwar ein Bauverbot besteht, das aber im Einzelfall durch Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden kann. Dies trifft beispielsweise in der Regel für Landschaftsschutzgebiete zu.

Im nächsten Schritt wurden sogenannte weiche Tabuzonen ermittelt. Hierbei handelt es sich um Bereiche der Orgelstadt, bei denen auf Grund einer planerischen Entscheidung eine Windkraftnutzung ausgeschlossen sein soll. Dies sind beispielsweise Bereiche von Schutzabständen zur Wohnbebauung, der Schutzbereich der Radarstellung Auenhausen oder der Schutzbereich bedingt durch das Drehfunkfeuer -DFS - im Bereich der Hansestadt Warburg und zu anderen sensiblen Nutzungen. Die Schutzabstände kann die Gemeinde nach ihren planerischen Vorstellungen festlegen (z.B. Abstand zur Siedlungsfläche 800 m usw.). Die verbleibenden Bereiche von Potentialflächen können in einem dritten Schritt aufgrund von Kriterien, die auf die einzelnen Flächen angewendet werden, weiter eingeschränkt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Windkraft im Gemeindegebiet insgesamt substantiell Raum gegeben wird. Die Anwendung der genannten Planungskriterien darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass Windkraft überhaupt nicht oder nicht mehr nennenswert möglich ist.

Die Rechtsprechung enthält keine exakten Vorgaben, welche fachlichen Kriterien bezogen auf eine Gemeinde als harte Kriterien und welche als weiche einzustufen sind. In der nichtöffentlichen Ratssitzung am 26.02.2018 wurde eine „AG Wind“ gebildet, die die Verwaltung bei der Auswahl der Kriterien, der Darstellung des substantziellen Raumes und der Abstimmung aller weiteren Schritte unterstützte. Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen, sowie der Rat der Orgelstadt wurden im weiteren Verfahren durch die Verwaltung informiert.

Es wird vorgeschlagen, auf der Grundlage der vorgestellten Ergebnisse der Potentialflächenanalyse und der Darstellung der geeigneten Suchräume für Windenergie im gesamten Gebiet der Orgelstadt Borgentreich eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, entsprechende Windkraftkonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, zur Steuerung von Windenergieanlagen im Bereich der Orgelstadt Borgentreich vorzunehmen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan einzuleiten. Eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG schließt sich an. Nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist zeitnah die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.

Ausdrücklich wird auf die Bestimmungen des § 31 Gemeindeordnung NRW verwiesen. Die im Verfahren beteiligten Mitglieder des Fachausschusses und des Rates der Orgelstadt Borgentreich sind aufgefordert, die Verwaltung – Fachbereich III – Bauen und Stadtentwicklung - über Ausschließungsgründe unverzüglich zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Potentialflächenanalyse zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen im Bereich des gesamten Gemeindegebietes der Orgelstadt Borgentreich wird genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan einzuleiten. Eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG schließt sich an. Nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist zeitnah die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Rainer Rauch